

Ergänzende Bedingungen der Energie SaarLorLux AG zur Gas-/Stromgrundversorgung

Stand 1. November 2020

- nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV**) vom 26. Oktober 2006, BGBl. I S. 2391, 2396, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016, BGBl. I S. 2034 sowie der
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV**) vom 26. Oktober 2006, BGBl. I S. 2391, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019, BGBl. I S. 333.

Obenstehende Verordnungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorgungsunternehmen Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck bzw. mit Strom in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Gas bzw. Strom beliefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der GasGVV bzw. StromGVV werden durch diese ergänzenden Bedingungen der Energie SaarLorLux AG (im Folgenden: „wir“) näher ausgestaltet.

1. Ablesung

1.1. Die Ablesung des Zählerstandes zur Erstellung der Verbrauchsabrechnung für das Kalenderjahr erfolgt in der Regel jährlich nach Maßgabe des § 11 GasGVV bzw. StromGVV.

1.2. Verlangen wir von Ihnen eine Selbstablesung zur Erstellung einer Verbrauchsabrechnung, so sind Sie verpflichtet, den/die Zähler selbst ordnungsgemäß abzulesen und uns die Ablesewerte spätestens 15 Werktage nach diesem Ablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumen Sie diese Frist, sind wir zur Schätzung des Verbrauchs nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 GasGVV bzw. StromGVV berechtigt.

1.3. Der Antrag auf Nachprüfung Ihrer Messeinrichtungen gemäß § 8 Absatz 2 GasGVV bzw. StromGVV bedarf der Textform. Wir weisen auf die Kostenfolge des § 8 Absatz 2 Satz 3 GasGVV bzw. StromGVV hin.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV bzw. StromGVV

2.1. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden Ihnen zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

2.2. Abweichend von Ziffer 2.1 bieten wir an, den Gas- bzw. Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 abzurechnen.

2.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2.2. Wünschen Sie eine unterjährige Abrechnung, haben Sie uns dies in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Ihre persönlichen Daten (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Vertragskontonummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.2.3. Wir werden Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang Ihrer Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

3. Zahlungsweisen

3.1. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Zahlungsverpflichtungen im Wege eines SEPA-Lastschriftmandates, mittels Überweisung oder durch Bareinzahlung auf das Konto IBAN DE83 5905 0101 0000 0757 39, BIC SAKSDE55XXX bei der Sparkasse Saarbrücken nachzukommen.

3.2. Bei einer Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können, d. h. mit Gutschrift des Betrages auf unserem Konto.

4. Fälligkeit/Zahlungsverzug/Ratenzahlungsvereinbarung

4.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2. Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten; diese werden pauschal mit einem Betrag von 1,50 € umsatzsteuerfrei je Mahnung berechnet. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

4.3. Sie haben uns anfallende Kosten aus Rücklastschriften zu erstatten.

4.4. Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

5. Unterbrechung der Versorgung

5.1. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 GasGVV bzw. StromGVV vorliegen, werden wir den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

5.2. Sie haben uns die aus der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung entstehenden Kosten zu erstatten.

6. Nichtaufnahme der Versorgung wegen Unzumutbarkeit

Wir sind berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, wenn dieser uns aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, etwa wenn Ihnen gegenüber aus früheren Gas- bzw. Stromlieferverträgen fällige, nicht verjährte offene Forderungen bestehen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf Einwände gemäß § 315 BGB gegen erfolgte Preisänderungen zurückzuführen.

7. Informationspflicht des Kunden

Solange nicht sämtliche gegenseitige Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Schlussrechnung) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren. Soweit Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

8. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen zur GasGVV bzw. StromGVV treten mit Wirkung zum 1. November 2020 in Kraft.